KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.



Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. am Montag, den 16. April 2024, 18:30 Uhr, Kreishaus Meschede, Großer Sitzungssaal, Steinstraße 27, 59872 Meschede

Zu TOP 6.4: Änderung der Finanzordnung für den KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Aktuelle Finanzordnung	Änderungsvorschläge - Änderungen/Ergänzung kursiv und unterstrichen	Begründung
Actuality	- Streichungen durchgestrichen	Degranding
Finanzordnung	Finanzordnung	
für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis	für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis	
e.V.	e.V.	
und die Sportjugend im KreisSportBund Hoch-	und die Sportjugend im KreisSportBund Hoch-	
sauerlandkreis	sauerlandkreis	
beschlossen von der Mitgliederversammlung	beschlossen von der Mitgliederversammlung	
am 26. Oktober 2009 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k)	am 26. Oktober 2009 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k)	
der Satzung, zuletzt geändert in der Mitgliederver-	der Satzung, zuletzt geändert in der Mitgliederver-	
sammlung am 24. April 2023	sammlung am <u>16. April 2024</u>	
§ 1 Grundsätze	Wie bisher	
(1) Die Wirtschaftsführung des KreisSportBundes		
Hochsauerlandkreis wird durch diese Ordnung		
geregelt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß		

auch für die Sportjugend im KreisSportBund	
Hochsauerlandkreis.	
(2) Die Finanzmittel des KreisSportBundes Hoch-	
sauerlandkreis sind wirtschaftlich und sparsam	
zu verwenden. Der Vorstand des KreisSport-	
Bundes Hochsauerlandkreis bildet Rücklagen,	
die sich an den Anforderungen des Lan-	
desSportBundes NRW an die Stadt-/Kreissport-	
bünde sowie den Hinweisen des vom Kreis-	
SportBund beauftragten Steuerberatungsunter-	
nehmens orientieren.	
§ 2 Gestaltung des Wirtschaftsplanes, vorläu-	
fige Wirtschaftsführung	
(1) Der/die stellv. Vorsitzende "Finanzen, Öffent-	
lichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt" und	
der/die stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung"	
erstellen zusammen mit den hauptberuflichen	
Fachkräften den Entwurf für den Wirtschafts-	
plan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.	
pram recommungojam iet dae reaiondenjami	
(2) Der Wirtschaftsplan muss alle im Rechnungs-	
jahr für die Erfüllung der Aufgaben des Kreis-	
SportBundes Hochsauerlandkreis voraussicht-	
lich eingehenden Einnahmen und zu leistenden	
Ausgaben enthalten.	
/ taogason ontifation	
(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt	
voneinander in voller Höhe zu veranschlagen.	
Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben	
nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen	
vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.	

(4) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der/die stellv. Vorsitzende "Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt" und der/die stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung" haben dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.	(4) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der/die stellv. Vorsitzende "Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit <u>und/oder</u> Sporträume/Umwelt" und der/die stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung" haben dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.	Notwendige Ergänzung
	Hierzu werten sie oder ein/e beauftragte/r Mit- arbeiter*in die monatliche Chefübersicht des Steuerberatungsunternehmens aus. Sie for- dern die zuständigen hauptberuflichen Mitarbei- ter*innen auf, Unstimmigkeiten unverzüglich auszuräumen und ihnen hierzu zu berichten.	Notwendige Regelung der Verfahrensweise
(5) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Wirtschaftsplans geleistet werden. Mehrausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und müssen i.d.R. durch Mehreinnahmen oder Einsparungen finanziert werden.		
(6) Bis zur Genehmigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch die Mitgliederversammlung dürfen nur die für den Betrieb unumgänglichen Ausgaben geleistet werden. § 3 Nachtrag zum Wirtschaftsplan	(6) Bis zur Genehmigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch die Mitgliederversammlung dürfen nur die für den Betrieb unumgänglichen Ausgaben <u>im Rahmen der Ansätze des Vorjahres</u> geleistet werden. Wie bisher	Notwendige Klarstellung

pla	r Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschafts- n aufzustellen, welcher der Mitgliederversamm- g zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Spar- möglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entste- hen wird, außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausga- ben in einem Verhältnis zu den Gesamtausga- ben erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.	
§	4 Zahlungsverkehr, Buchführung, Steuerer- klärungen, Jahresabschlüsse, Personalkostenabrechnungen	
(1)		(1) Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich unbar über die Konten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis. Über Ausnahmen entscheidet der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.
(2)	Für den Zahlungsverkehr und die Buchführung wird das DATEV-Programm Unternehmen-Online verwendet.	
(3)	Es gilt das Vier-Augenprinzip, d.h. Zahlungen werden von dem/der stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung" in dem Programm DATEV Unternehmen-Online dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt zur Verfügung gestellt und nach seiner/ihrer elektronischen Unterschrift	(3) Es gilt das Vier-Augenprinzip, d.h. Zahlungen werden von einem/einer vom Vorstand beauftragt Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle dem/der stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung" in dem Programm DATEV Unternehmen-Online dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt zur

automatisch ausgeführt. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nach § 18 der Satzung vertreten.

Verfügung gestellt und nach seiner/ihrer elektronischen Unterschrift automatisch ausgeführt. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nach § 18 der Satzung vertreten.

(4) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, werden von dem/der zuständigen Mitarbeiter*in auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften durch den/die vom Vorstand mit der Bearbeitung der DATEV-Aufgaben beauftragte/n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle. Mit der Originalrechnung sind alle rechnungsklärenden/rechnungsbegründenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung einzureichen.

Notwendige Regelung Aufzählung unnötig

(5) Die Freigabe von Lastschrifteinzügen von fremden Konten (KSB ist Zahlungsempfänger) erfolgt durch den/die vom Vorstand beauftragte/n Bankbevollmächtigte*n alleinzeichnend.

Notwendige Regelung

- (4) Die Buchführung erfolgt durch ein Steuerberatungsbüro mit dem Programm DATEV Unternehmen-online unter der Verantwortung der bzw. des stellv. vertretenden Vorsitzenden "Geschäftsführung" und des/der stellv. Vorsitzenden "Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt", im Falle ihrer Verhinderung durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nach § 18 der Satzung.
- (6) Die Buchführung erfolgt durch ein Steuerberatungsbüro mit dem Programm DATEV Unternehmen-online unter der Verantwortung der bzw. des stellv. vertretenden Vorsitzenden "Geschäftsführung" und des/der stellv. Vorsitzenden "Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt", im Falle ihrer Verhinderung durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nach § 18 der Satzung.

(5)	Alle Steuererklärungen werden nur durch ein Steuerberatungsbüro abgegeben. Prüfungen der Steuerverwaltung jeglicher Art werden nur durch das Büro abgewickelt.	(7) Alle Steuererklärungen werden nur durch ein Steuerberatungsbüro abgegeben. Prüfungen der Steuerverwaltung jeglicher Art werden nur durch das Büro abgewickelt.	
(6)	Das Steuerberatungsbüro erstellt den Jahres- abschluss nach Vorbesprechung mit dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeits- arbeit und Sporträume/Umwelt und dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung.	(8) Das Steuerberatungsbüro erstellt den Jahres- abschluss nach Vorbesprechung mit dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeits- arbeit und Sporträume/Umwelt und dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung.	
(7)	Interne Regelung mit dem Büro. Dem Büro obliegt auch jeglicher Schriftverkehr mit den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse. Prüfungen dieser Einrichtungen werden durch das Steuerberatungsbüro abgewickelt.	(9) Interne Regelung mit dem Büro. Dem Büro obliegt auch jeglicher Schriftverkehr mit den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse. Prüfungen dieser Einrichtungen werden durch das Steuerberatungsbüro abgewickelt.	Redaktionelle Anpassung
(8)	Eine Bankvollmacht und die entsprechende Berechtigung bei DATEV haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB.	(10) Eine Bankvollmacht und die entsprechende Berechtigung bei DATEV haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB und der/die vom Vorstand mit der Bearbeitung der DATEV-Aufgaben beauftragte/n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle.	Anpassung an die Abläufe
8 !	5 Ausführung des genehmigten Wirtschafts-	Wie bisher	
3	planes, Nachweis der Verwendung		
(1)	Die Ausführung des genehmigten Wirtschafts-		
(')	planes obliegt dem Vorstand. Für Ausgaben ab		
	einem Einzelbetrag von mehr als 1.500 € netto		
	ist generell ein Vorstandsbeschluss notwendig.		
	<u>_</u>		<u>l</u>

	Ausgaben bis netto 1.500 € netto werden von dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung freigegeben, sofern die Ausgabe in dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Geschäftsjahres veranschlagt ist.		
(2)	Die Ansätze sind zweckgebunden. Ausgabemittel können für gegenseitig, einseitig oder unecht deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Diese Deckungsfähigkeit ist im Wirtschaftsplan zu vermerken.		
(3)	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie dringlich geboten sind und die Deckung gewährleistet ist.		
(4)	Der/die stellv. Vorsitzende "Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt" und der/die stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung" haben nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres und danach monatlich dem Vorstand einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.		
§ 6	Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse, Er-	§ 6 Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse, <u>Er-</u>	
	stellung von Verwendungsnachweisen und	teilung von SEPA-Mandaten, Erstellung von	
	Führung des Inventarverzeichnisses	Verwendungsnachweisen und Führung des	
(4)	N 1 N 1 A 6 " 1 N 1	Inventarverzeichnisses	
(1)	Vor der Vergabe von Aufträgen sind – mit Aus-		
	nahme von Bürobedarf – ab einem Volumen		
	von 500 € einschl. Mehrwertsteuer in der Regel		

drei Vergleichsangebote einzuholen. Aufträge
werden im Rahmen des Haushaltsplanes er-
teilt. Aufträge von mehr als 1.000 € einschl.
Mehrwertsteuer bedürfen der Unterschrift
des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsit-
zenden "Geschäftsführung". Bei Verhinderung
unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied
nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.

(2) Verträge jeglicher Art werden ausnahmslos von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden "Geschäftsführung" unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.

(3) SEPA-Mandate bedürfen der Unterschrift

des/der stellv. Vorsitzenden "Geschäftsführung", bei seiner Verhinderung eines anderen
Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes

nach § 26 BGB.

Notwendige Regelung

(3) Die Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen des LandesSport-Bundes NRW, Verwaltungen u. dgl. werden von den hauptberuflichen Mitarbeitern*innen erstellt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden "Geschäftsführung" unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.

(4) Die Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen des Landessportbundes NRW, Verwaltungen u. dgl. werden von den hauptberuflichen Mitarbeitern*innen erstellt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden "Geschäftsführung" unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.

Redaktionelle Änderung

			Für die Bearbeitung aller Aufgaben im Rahmen	N. C. II.
			der Förderung durch die Struktur- und Organi-	Notwendige Regelung
			sationsförderung durch Landessportbund ist	
			die/der stellv. Vorsitzende "Geschäftsführung"	
			verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung	
			der der/die stellv. Vorsitzende "Finanzen, Öf-	
			fentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt".	
(4) Bücher, Sportgeräte und Büroausstattung wer-	<u>(5)</u>	Bücher, Sportgeräte und Büroausstattung wer-	
()	den in einem Inventarverzeichnis nach Vorgabe	10/	den in einem Inventarverzeichnis nach Vorgabe	
	des Steuerberatungsbüros erfasst werden. Die		des Steuerberatungsbüros durch den/die vom	
	Inventarisierungsnummer ist auf der Original-		Vorstand beauftragte/n Mitarbeiter*in der Ge-	Notwendige Regelung
	rechnung vor der Überweisung zu vermerken.			Notwelldige Negelding
	<u> </u>		schäftsstelle erfasst. Die Inventarisierungsnum-	
	Das Ergebnis des Inventarverzeichnisses ist		mer ist auf der Originalrechnung vor der Über-	
	Bestandteil des Jahresabschlusses.		weisung zu vermerken.	
		<u>(6)</u>	Das von dem Steuerberatungsbüro geführte	
			Anlagenverzeichnis ist Bestandteil des Jahres-	
			abschlusses. Es wird durch den/die vom Vor-	
			stand beauftragte/n Mitarbeiter*in der Ge-	Notwendige Regelung
			schäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Steu-	
			erberatungsbüro jährlich überprüft.	
	§ 7 Barkasse, Portobuch und Postcard		§ 7 <i>Barkassen</i> , Portobuch und Postcard	
(1) Die Barkasse wird nach den Grundsätzen der	(1)	Die Barkassen werden nach den Grundsätzen	
	ordnungsgemäßen Buchführung und den Re-		der ordnungsgemäßen Buchführung und den	
	geln von DATEV geführt.		Regeln von DATEV geführt. Die Barkasse in der	
			Geschäftsstelle wird durch einen/eine vom Vor-	Notwendige Regelung
			stand beauftragte Mitarbeiter*in der Geschäfts-	
			stelle geführt. Der Betrag darf grundsätzlich	
			500,00 € nicht übersteigen. Die Barkasse dient	
			ausschließlich der Regelung von Fällen, in	

		denen kein bargeldloser Zahlungsverkehr mög-	
		<u>lich ist.</u>	
		Die Barkasse des Skischul-Büros wird entspre-	
		chend geführt. Die Kasse ist jeden Montag ab-	
		zurechnen und die Barkasse der Geschäfts-	
		stelle einzuzahlen. Die Barkasse in der Ge-	
		schäftsstelle wird durch einen/eine vom Vor-	
		stand beauftragte Mitarbeiter*in der Geschäfts-	
		stelle geführt.	
	(2)	Die Barkasse der Geschäftsstelle wird monat-	Notwendige Regelung
	` '	lich <u>durch einen/eine vom Vorstand beauftragte</u>	33 3
		Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle mit der für die	
		DATEV-Aufgaben dem/der beauftragten Mitar-	
		beiter*in der Geschäftsstelle abgerechnet. Un-	
		stimmigkeiten sind sofort aufzuklären.	
		<u>etimmightoreon omra obrore danzamarom</u>	
(2) Die Führung von Portobüchern wird in einer	(3)	Die Führung des Portobuches in der Geschäfts-	Nur noch ein Portobuch
Dienstanweisung geregelt.		stelle wird in einer Dienstanweisung geregelt.	
Districtantificating generation		und in onior Bioriotaline loaning goldgom	
(3) Der Einkauf von Postwertzeichen wird in einer	(4)	Der Einkauf von Postwertzeichen wird in einer	
Dienstanweisung geregelt.	1.7	Dienstanweisung geregelt. <u>Hierfür steht der</u>	Notwendige Regelung
Dichistan Wellouring geregent.		Geschäftsstelle grundsätzlich eine Postcard	Notwerlange Regularing
		zur Verfügung.	
§ 8 Nachweis der Verwendung, Revisoren*in-		<u> </u>	
nen			
(1) Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt	(1)	Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt	
jährlich in Form einer Bilanz, die von einem vom	` '	jährlich in Form einer Bilanz, die von einem vom	
Vorstand beauftragten Steuerberatungsbüros		Vorstand beauftragten Steuerberatungsbüros	
erstellt wird. Dessen Bericht wird dem Vorstand		erstellt wird. Dessen Bericht wird dem Vorstand	
		durch den/die stellv. Vorsitzende*n Finanzen,	
und in der Mitgliederversammlung vorgelegt.		duich den/die Stelly. VOISItzende il Finanzen,	

(2) Die Revisoren*innen erhalten über DATEV Unternehmen-online jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen. Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Bericht ist von den anwesenden Revisoren*innen zu unterzeichnen. Ein*e Revisor*in, die bzw. der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und die bzw. der stellv. Vorsitzende Finanzen nehmen an dem Jahresabschlussgespräch mit dem Steuerberatungsbüro teil.	Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt und den/die stellv. Vorsitzende*n Geschäftsführung und nach Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.	Notwendige Ergänzung
§ 9 Reisekosten Die Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis und der Teilnehmer*innen an den Ständigen Konferenzen richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die im Landesreisekostengesetz vorgesehene Mitnahmeentschädigung wird nicht gewährt.	Wie bisher	
§ 10 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen Über Finanz- und Kassenfragen, die in der Finanz- ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vor- stand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zu- ständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.	Wie bisher	

§ 11 Erlass einer Dienstanweisung zur Ausfüh-	Wie bisher
rung der Finanzordnung	
Einzelheiten zur Ausführung der Finanzordnung	
werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der	
Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit den Re-	
visoren*innen erlässt.	